



19/SN-203/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.104/89

An das  
Bundesministerium für  
öffentl. Wirtschaft u. Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Zu GZ. 159.400/3-I/5-1989

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über sichere Container (CSCG)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	24 - GE'9 PF
Datum:	1. JUNI 1989
Verteilt	26.89

Dr. Klausgraber

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container CSCG folgende

## S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Das internationale Übereinkommen über sichere Container (CSC) wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 552/1987 kundgemacht.

Es ist dieses Übereinkommen auf den Österreichischen Rechtsbereich anzupassen und daher der gegenständliche Gesetzesentwurf von der Verfassungsmäßigkeit her gerechtfertigt und notwendig.

Gemäß § 2 Abs. 5 soll durch Verordnung geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Berechtigung zur Überprüfung eines CSC Schildes erteilt werden kann.

Nun sieht die Bestimmung des § 3 des Gesetzentwurfes vor, daß eine "Organisation" vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit der Prüfung, Besichtigung und Zulassung betraut werden kann.

Der österreichischen Rechtsordnung ist der Begriff "Organisation" fremd und wird dies vor allem dadurch deutlich, daß zweifelslos nicht festgelegt ist,

- 2 -

wer nunmehr im Sinne des § 10 strafrechtlich verfolgt werden kann, weil der Begriff "Organisation" dem Verwaltungsstrafverfahren fremd ist.

Wie der Gesetzesauftrag über die Strafbestimmung vollzogen werden kann, ist dem Rechtsanwaltskammertag nicht verständlich. Es wird daher die Bestimmung des § 10 über die Strafbestimmung eine lex imperfecta.

Sollte der Begriff "Organisation" eine Betriebsform meinen, wie sie im § 11 des neuen Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 dargestellt ist, dann ist dies wohl für den österreichischen Rechtsbereich nicht brauchbar.

Wien, am 10. Mai 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG